Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Aufnahme eines Humanmedizinstudiums in Mecklenburg-Vorpommern mit anschließender Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt

zwischen	
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,	
vertreten durch das Ministerium für Sozial	es, Gesundheit und Sport, - Im Folgenden: Land
und	
Name, Vorname: Straße, Wohnort: geboren am, Geburtsort:	
	- Im Folgenden: Verpflichtete/r
vertreten durch (nur bei minderjährigen Anti lern)	ragstellerinnen und Antragstel-
Institution/Name der gesetzlichen Vertretung	

Vorbemerkungen

In ländlichen Regionen in Mecklenburg-Vorpommern ist der Mangel an Hausärztinnen und Hausärzten bereits heute spürbar. Die Sicherstellung der wohnortnahen hausärztlichen Versorgung und damit einhergehend die Bekämpfung des drohenden Ärztemangels - insbesondere auf dem Land - sind große Herausforderungen des Gesundheitssystems.

Ein Ansatzpunkt zur Behebung des ärztlichen Mangels in der allgemeinmedizinischen Versorgung insbesondere in den ländlichen Regionen ist das Humanmedizinstudium. Das Studium der Humanmedizin erfreut sich nach wie vor großer Beliebtheit, die Bewerberzahlen übersteigen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze um ein Vielfaches. Gleichzeitig gibt es einen mit Blick auf die Altersstruktur der derzeit tätigen Ärzteschaft steigenden Bedarf an Ärztinnen und Ärzten, insbesondere im ambulanten Bereich in ländlichen Regionen.

Aufgrund verschiedener gesellschaftlicher Faktoren wie zum Beispiel einer zunehmenden Urbanisierung verbunden mit einer sich ändernden Lebensplanung der Menschen, die auf eine größere zeitliche Ausgewogenheit in den Bereichen Arbeit, Familie und Freizeit angelegt ist, ist festzustellen, dass gerade die Nachbesetzung von Landarztpraxen immer schwieriger wird.

Deshalb ist es notwendig, diejenigen potentiellen Humanmedizinstudierenden als spätere Hausärztinnen und Hausärzte zu gewinnen, die genau eine solche Tätigkeit anstreben und dies glaubhaft und nachvollziehbar darlegen können.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die/der Verpflichtete wird nach erfolgreich abgeschlossenem Studium der Humanmedizin eine Weiterbildung absolvieren, die nach § 73 Absatz 1a Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt. Die Weiterbildung hat grundsätzlich in Mecklenburg-Vorpommern zu erfolgen. Begründete Ausnahmen kann die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KVMV) entsprechend § 4 Abs. 2 Landarztgesetz MV (LAG M-V) gestatten.
- (2) Nach erfolgter Weiterbildung wird die/der Verpflichtete für eine Dauer von zehn Jahren eine vollzeitige vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt in den Bereichen in Mecklenburg-Vorpommern ausüben, in denen der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine Feststellung nach § 100 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 SGB V getroffen hat.

- (1) Die/der Verpflichtete strebt einen erfolgreichen Abschluss des Humanmedizinstudiums und der Facharztweiterbildung nach § 1 Absatz 1 dieses Vertrages an. Hierzu hat sie/ er an den Veranstaltungen der für die Umsetzung der Landarztquote zuständigen Mitarbeitenden an der Universitätsmedizin Rostock oder Greifswald teilzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) ist ein Fernbleiben von Veranstaltungen im Einzelfall nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer möglich.
- (2) Das Studium der Humanmedizin soll in der Regelstudienzeit absolviert werden. Sollte es zu Verzögerungen beim Studium kommen, so ist die KVMV als beauftragte Stelle unverzüglich über den Grund für die Verzögerung und die voraussichtliche Dauer des Studiums schriftlich oder in Textform zu informieren.
- (3) Die Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1 dieses Vertrages ist unverzüglich nach Abschluss des Studiums zu absolvieren. Sollte es zu Verzögerungen bei der Weiterbildung kommen, so ist die KVMV als beauftragte Stelle unverzüglich über den Grund für die Verzögerung und die voraussichtliche Dauer der Weiterbildung schriftlich oder in Textform zu informieren.
- (4) Die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 dieses Vertrages ist unverzüglich nach Abschluss der Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1 dieses Vertrages zu beantragen. Hierzu informiert sich die/der Verpflichtete unmittelbar nach Abschluss der Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1 dieses Vertrages bei der KVMV über freie Hausarztsitze in einem unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohtem? Gebiet in Mecklenburg-Vorpommern. Die Tätigkeit als Vertragsärztin/Vertragsarzt ist unverzüglich nach Erteilung der Zulassung aufzunehmen. Der Zulassung steht eine Anstellung in einem Gebiet gemäß § 1 Absatz 2 dieses Vertrages gleich.
- (5) Die/der Verpflichtete informiert die KVMV unverzüglich schriftlich über die Aufnahme und den Abschluss des Studiums der Humanmedizin sowie der Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1 dieses Vertrages. Sie/er weist jeweils zum 1. November eines Jahres die unterbrechungsfreie Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung für die vorausgegangenen Monate Oktober bis September nach.
- (6) Jede Änderung der Wohnanschrift, des Familiennamens und der Kontaktdaten sind der KVMV unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (7) Die KVMV bestimmt, welche Nachweise in welcher Form zu führen sind.
- (8) Die/der Verpflichtete versichert, dass sie/er bei Aufnahme des Studiums in keinem anderen Studiengang immatrikuliert ist oder die Immatrikulation beantragt hat.

§ 3 Dauer, Teilzeit, Aufschub

(1) Die Dauer der Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 dieses Vertrages beträgt zehn Jahre ab Aufnahme der Tätigkeit in der vertragsärztlichen Versorgung. Bei Unterbrechungen der Tätigkeit verlängert sich die Dauer nach Satz 1 entsprechend. Eine Unterbrechung der Tätigkeit ist im Hinblick auf die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertrags-

strafe nach § 4 dieses Vertrages unschädlich, soweit sie mit vorheriger Genehmigung der KVMV erfolgt.

- (2) Die Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 dieses Vertrages ist in Vollzeit (voller Versorgungsauftrag) zu erbringen. Die KVMV kann auf schriftlichen und begründeten Antrag eine Tätigkeit in Teilzeit zulassen, wenn in der Person der/des Verpflichteten liegende soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe dieses erforderlich erscheinen lassen. § 2 Absatz 6 dieses Vertrages gilt entsprechend.
- (3) Die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 dieses Vertrages kann durch die beauftragte KVMV im Einvernehmen mit dem Land aufgeschoben werden, wenn ansonsten für die Verpflichtete/den Verpflichteten eine besondere Härte eintreten würde. Eine besondere Härte nach Satz 1 liegt vor, wenn in der Person der/des Verpflichteten liegende sehr schwerwiegende soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe, die nicht vorhersehbar waren und nicht selbst herbeigeführt wurden, das Absolvieren einer Weiterbildung nach § 1 Absatz 1 dieses Vertrages oder die Aufnahme einer hausärztlichen Tätigkeit nach § 1 Absatz 2 dieses Vertrages vorübergehend oder auf Dauer unzumutbar erscheinen lassen.

§ 4 Vertragsstrafe

- (1) Verletzt die/der Verpflichtete eine ihrer/seiner Pflichten aus § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 2 Absatz 4 Satz 1 dieses Vertrages, hat sie/er eine Strafzahlung gemäß § 4 Absatz 1 des Landarztgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 250.000 Euro an das Land zu leisten. Die Strafzahlung wird insbesondere auch dann fällig, wenn eine andere als die in § 1 Absatz 1 dieses Vertrages genannten Weiterbildungen begonnen wird oder wenn die/der Verpflichtete in einem anderen als in § 1 Absatz 2 dieses Vertrages genannten Gebiet die vertragsärztliche Tätigkeit aufnimmt.
- (2) Das Land entscheidet –im Benehmen mit der KVMV auf Antrag der/des Verpflichteten, ob auf die Strafzahlung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 dieses Vertrages ganz, teilweise oder zeitweise nach den Regelungen des § 59 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern verzichtet oder ein Aufschub gewährt werden kann.

§ 5 Wirksamkeit und Vertragsbeendigung

(1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die/der Verpflichtete im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 5 des Landarztgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ausgewählt und zum Studiengang Humanmedizin zugelassen wird. Sie/ Er verpflichtet sich gegenüber der KVMV zeitnah spätestens bis zum 15.06 des jeweiligen Jahres mitzuteilen, ob sie/er den Studienplatz in M-V wahrnehmen möchte. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Studienplatzzuweisung durch die Stiftung Hochschulzulassung wie üblich eine Immatrikulation an der Universität zu erfolgen hat. Insofern entbindet das Landarztprogramm die Studierenden nicht von ihren Pflichten.

(2) Das Vertragsverhältnis endet, wenn die Verpflichtungen gemäß §§ 1, 2 und 3 dieses Vertrages vollständig erfüllt wurden oder wenn eine ärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der ärztlichen Prüfung endgültig nicht bestanden wurde bzw. das Humanmedizinstudium endgültig aufgegeben und nicht an einem anderen Studienort fortgesetzt wird. Hierbei ist das Land zur Überprüfung bei den zuständigen Behörden, welche die ärztliche Approbation erteilen sowie den Ärztekammern und dem Heilberuferegister berechtigt und kann die bei der KVMV hinterlegten personenbezogenen Daten nutzen.

§ 6 Unübertragbarkeit

Die/der Verpflichtete hat die Pflichten aus diesem Vertrag persönlich zu erfüllen. Diese sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die KVMV ist gemäß § 2 Landarztgesetzverordnung (LAG-VO) die vom Land beauftragte Stelle für die Durchführung der Aufgaben, die ihr nach dem Landarztgesetz und der LAG M-V übertragen worden sind. Dies betrifft unter anderem die Organisation des Auswahlverfahren und Beratung der Bewerbenden in Zulassungs- und Verfahrensfragen sowie die Entscheidung über den Aufschub der Verpflichtungen der Bewerbenden. Die Universitätsmedizinen sind vom Land insbesondere für das Mentoring der Verpflichteten/ des Verpflichteten beauftragt.
- (2) Die KVMV und das Land treffen die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine den datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Verarbeitung der Daten der/des Verpflichteten sicherzustellen. Zur Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen werden die erforderlichen personenbezogenen Daten der Verpflichteten/ des Verpflichteten zwischen der beauftragten KVMV, den Universitätsmedizinen und dem Land ausgetauscht.

§ 8 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Vorschrift. Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos

fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

§ 10 Schlussbestimmungen

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Schwerin,Datum	Ort, Datum
Land Mecklenburg-Vorpommern	Verpflichtete/r
	Gegebenenfalls gesetzliche Vertretung